

Synopse Rechnungsprüfungsordnung

RPO a.F.	RPO Entwurfsvorschlag	Kommentierung
Präambel	Präambel	
Für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3 und 101 bis 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Wuppertal am 07.03.2016 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:	Für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101, 102 und 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV NRW S. 201-214), enthaltenen Bestimmungen hat der Rat der Stadt Wuppertal am folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:	Aktualisierung der gesetzlichen Bezüge
§ 1 Abs. 1	§ 1 Abs. 1	
Die Stadt Wuppertal unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.	Die Stadt Wuppertal unterhält eine örtliche Rechnungsprüfung.	Keine Änderung
§ 1 Abs. 2	§ 1 Abs. 2	
Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.	Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.	Keine Änderung
§ 1 Abs. 3	§ 1 Abs. 3	
Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.	Der Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.	Keine Änderung
§ 1 Abs. 4	§ 1 Abs. 4	
In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.	Die örtliche Rechnungsprüfung ist bei der Erfüllung der ihr zugewiesenen Prüfungsaufgaben unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.	Hier wird der neue Wortlaut des § 101 Abs. 2 Nr. 1 GO übernommen.

RPO a.F.	RPO Entwurfsvorschlag	Kommentierung
§ 2 Abs. 1	§ 2 Abs. 2	
Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus dem Leiter / der Leiterin, den Prüferinnen und Prüfern und sonstigen Dienstkräften.	Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus dem Leiter / der Leiterin, den Prüferinnen und Prüfern und sonstigen Dienstkräften.	Keine Änderung
§ 2 Abs. 2	§ 2 Abs. 2	
Der Leiter / die Leiterin und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen.	Der Leiter / die Leiterin und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden nach Anhörung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen. Der Leiter / die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen aller Mitglieder des Rates und unter den weiteren Voraussetzungen des § 101 Abs. 5 GO abberufen werden. Dies ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Des Weiteren sind die Befangenheitsregelungen des § 101 Abs. 6 GO zu beachten.	Nach § 101 Abs. 5 GO ist für die Abwahl der Leitung der Örtlichen Rechnungsprüfung eine Zweidrittelmehrheit des Rates erforderlich.
§ 2 Abs. 3	§ 2 Abs. 3	
Alle Dienstkräfte müssen über die persönliche Eignung für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.	Alle Dienstkräfte müssen über die persönliche Eignung für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.	Keine Änderung

RPO a.F.	RPO Entwurfsvorschlag	Kommentierung
§ 3 Abs. 1	§ 3 Abs. 1	
<p>Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende durch Gesetz übertragene Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt, b) die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 GO benannten Sondervermögen, c) die Prüfung des Gesamtabschlusses d) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, 	<p>Die örtliche Rechnungsprüfung hat folgende durch Gesetz übertragene Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Stadt, b) die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 GO benannten Sondervermögen, c) die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts, d) die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses, 	<p>In der GO wird nun der Lagebericht explizit mit aufgeführt. Er wurde auch in der Vergangenheit bereits mitgeprüft. Es wird davon ausgegangen, dass die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts weiterhin durch die örtliche Rechnungsprüfung erfolgen soll. Damit wird von den spezifischen Kenntnissen der Prüferinnen und Prüfer über die Verwaltung und von der Vernetzung mit den anderen Prüfaufgaben profitiert.</p> <p>Wie bei der Prüfung des Jahresabschlusses wird hier davon ausgegangen, dass auch der Gesamtabschluss weiterhin durch die örtliche Rechnungsprüfung geprüft werden soll.</p>

RPO a.F.	RPO Entwurfsvorschlag	Kommentierung
<p>e) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,</p> <p>f) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,</p> <p>g) die Prüfung von Finanzvorfällen gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,</p> <p>h) die Prüfung von Vergaben.</p> <p>In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Lit. a) sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.</p>	<p>e) die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,</p> <p>f) bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,</p> <p>g) die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs.4 der Landeshaushaltsordnung,</p> <p>h) die Prüfung von Vergaben,</p> <p>i) die Wirksamkeit interner Kontrollen im Rahmen des internen Kontrollsystems.</p> <p>In die Prüfung des Jahresabschlusses nach Lit. a) sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Aufgabe vorgenommen werden und insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.</p>	<p>Da § 100 LHO NRW zum 01.01.2019 entfallen ist, geht diese Regelung zur Zeit ins Leere. Diese Aufgabe wurde dennoch im gesetzlichen Katalog belassen, deshalb wird dies hier auch so nachvollzogen. Falls § 100 Abs. 4 LHO NRW neu erlassen wird, lebt die Aufgabe wieder auf.</p> <p>Diese Prüfung wurde neu in den Katalog der gesetzlich übertragenen Aufgaben aufgenommen.</p>

RPO a.F.	RPO Entwurfsvorschlag	Kommentierung
§ 3 Abs. 2	§ 3 Abs. 2	
<p>Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere:</p> <p>a) die Prüfung von kreditorischen Geschäftsvorfällen vor der Freigabe durch die Finanzbuchhaltung (Visakontrolle), soweit der Leiter / die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung dies für erforderlich hält,</p>	<p>Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere:</p> <p>a) die Prüfung von kreditorischen Geschäftsvorfällen vor der Freigabe durch die Finanzbuchhaltung (Visakontrolle), soweit der Leiter / die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung dies für erforderlich hält,</p>	<p>Vier bislang vom Rat übertragene Aufgaben werden nun mit § 104 Abs. 2 GO der örtlichen Rechnungsprüfung als „Kannaufgabe“ übertragen: „Die örtliche Rechnungsprüfung kann ferner folgende Aufgaben wahrnehmen“, nämlich</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Prüfung der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit (ist bereits in § 3 Abs. 2, 1. Halbsatz enthalten), • die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe etc. (ist bereits in § 3 Abs. 2 lit. e enthalten), • die Betätigungsprüfung (ist in § 3 Abs. 2 lit. f enthalten) • die Gefährdungsprüfung (§ 3 Abs. 2 lit. j). <p>Die Übertragung durch den Rat hat hier daher nur deklaratorischen Charakter. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und um zusammenhängende Aufgaben nicht auseinander zu reißen wurde auf eine gesonderte Auf-führung verzichtet.</p> <p>Der zweite Halbsatz erübrigt sich. Wie bei den anderen Prüfaufgaben sind der Prüfumfang und die Prüftiefe von den personellen Kapazitäten und einer Priorisierung abhängig, siehe § 3 Abs. 3 Entwurfsfassung.</p>

RPO a.F.	RPO Entwurfsvorschlag	Kommentierung
<p>b) gutachtliche Stellungnahmen zur Verfahrensregelung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art sowie zum Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung,</p> <p>c) die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Investitionen (§ 14 GemHVO),</p> <p>d) die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,</p> <p>e) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, wobei auf die Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO mit abzustellen ist,</p>	<p>b) gutachtliche Stellungnahmen zur Verfahrensregelung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art sowie zum Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung,</p> <p>c) die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Investitionen (§ 13 KomHVO),</p> <p>d) die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,</p> <p>e) die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Eigenbetriebe und anderer Einrichtungen der Stadt nach § 107 Absatz 2 GO,</p>	<p>Aktualisierung des gesetzlichen Bezugs</p> <p>Hier erfolgt die Übernahme des Wortlauts von § 104 Abs. 2 Nr. 2 GO (Kannaufgabe). Damit ist keine inhaltliche Änderung der Prüfaufgabe verbunden. Die Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen gehören zum Sondervermögen nach § 97 GO. Durch den Wegfall von „wobei auf die Jahresabschlussprüfung nach § 106 GO mit abzustellen ist“ erfolgt keine inhaltliche Änderung. Die Regelung hatte erläuternden Charakter und hat die Prüfaufgabe weder erweitert noch eingeschränkt. Entfallen ist die Prüfung der auch als Sondervermögen geltenden Gemeindegliederungsvermögen und die rechtlich unselbständigen Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen (Sondervermögen nach § 97 Abs. 1 und 2 GO); derartige Einrichtungen gibt es nicht in Wuppertal.</p>

RPO a.F.	RPO Entwurfsvorschlag	Kommentierung
<p>f) die gemeindliche Betätigungsprüfung gemäß § 103 Abs. 2 Nr. 2 GO</p> <p>g) die Prüfung von Unternehmensgründungen im Konzern Stadt,</p> <p>h) Sonderprüfungen bei den Gesellschaften auf besondere Veranlassung der in § 4 RPO Genannten</p> <p>i) die Prüfung der Innenrevisionen,</p> <p>j) die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (sog. Gefährdungsprüfung),</p>	<p>f) die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafterin, Aktionärin oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO,</p> <p>g) die Prüfung von Unternehmensgründungen im Konzern Stadt,</p> <p>h) Sonderprüfungen bei den Gesellschaften auf besondere Veranlassung der in § 4 RPO Genannten,</p> <p>i) die Prüfung der Innenrevisionen,</p> <p>j) die Prüfung der Kassen-, Buch- und Betriebsführung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat (sog. Gefährdungsprüfung),</p>	<p>Nicht mehr mit aufgeführt wird die Prüfung bzgl. der unselbständigen Stiftungen, die auch Sondervermögen i.S. der GO darstellen. Die Positionen der unselbständigen Stiftungen sind mit in die Positionen des Jahresabschlusses der Stadt aufzunehmen. Ihre Prüfung wird durch die Prüfung des Jahresabschlusses mit abgedeckt.</p> <p>Da nun die gemeindliche Betätigungsprüfung nicht mehr in § 103 Abs. 2 Nr. 2 GO definiert wird, erfolgt hier die Übernahme des gleichlautenden Wortlauts der Kernaufgabe in § 104 Abs. 2 Nr. 3 GO.</p>

RPO a.F.	RPO Entwurfsvorschlag	Kommentierung
<p>k) die Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung,</p> <p>l) die Prüfung der technikunterstützten Informationsverarbeitung.</p> <p>Der Prüfungsumfang wird in den Prüfplänen und der Geschäftsanweisung für die örtliche Rechnungsprüfung festgelegt.</p>	<p>k) die Prüfung der Kosten- und Leistungsrechnung,</p> <p>l) die Prüfung der technikunterstützten Informationsverarbeitung.</p> <p>Der Prüfungsumfang wird in den Prüfplänen und der Geschäftsanweisung für die örtliche Rechnungsprüfung festgelegt.</p>	
§ 3 Abs. 3	§ 3 Abs. 3	
	<p>Der Prüfungsumfang und die Prüftiefe bei Erfüllung der Aufgaben hängen von den vorhandenen personellen Kapazitäten und von einer Priorisierung der Aufgaben durch die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung ab.</p>	<p>Grundsätzliche Einschränkung bzgl. des „Wie“, die unabhängig von der Gesetzgebung ist.</p>
§ 3 Abs. 3	§ 3 Abs. 4	
<p>Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter / die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.</p>	<p>Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist der Leiter / die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen vorübergehend Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.</p>	<p>§ 3 Abs. 3 wird § 3 Abs. 4, sonst keine Änderung</p>
§ 3 Abs. 4	§ 3 Abs.5	
<p>Die Vorschriften des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und seiner ergänzenden Regelwerke sind in Bezug auf die „Aufgabenwahrnehmung durch die örtliche Rechnungsprüfung“ zu beachten.</p>	<p>Die Vorschriften des Korruptionsbekämpfungsgesetzes und seiner ergänzenden Regelwerke sind in Bezug auf die „Aufgabenwahrnehmung durch die örtliche Rechnungsprüfung“ zu beachten.</p>	<p>§ 3 Abs. 4 wird § 3 Abs. 5, sonst keine Änderung</p>

RPO a.F.	RPO Entwurfsvorschlag	Kommentierung
§ 5 Abs. 1	§ 5 Abs. 1	
Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach §§ 59 Abs. 3-4, 92 Abs. 4-5 und 101 GO und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Ferner berät er die dem Rat der Stadt gemäß §§ 41 Abs. 1 Lit. q, 104 Abs. 2 und 103 Abs. 2 GO vorbehaltenen Entscheidungen sowie Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung und der Geschäftsanweisung für die örtliche Rechnungsprüfung vor.	Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmen sich nach §§ 59 Abs. 3-4, § 92 Abs. 3 und 102 GO und nach dieser Rechnungsprüfungsordnung. Ferner berät er die dem Rat der Stadt gemäß §§ 41 Abs. 1 Lit. r, 101 Abs. 4 und 104 Abs. 3 GO vorbehaltenen Entscheidungen sowie Änderungen der Rechnungsprüfungsordnung und der Geschäftsanweisung für die örtliche Rechnungsprüfung vor.	Hier wird der Verschiebung der gesetzlichen Regelungen Rechnung getragen.
§ 5 Abs. 2	§ 5 Abs. 2	
Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden vom Leiter / von der Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.	Vorlagen an den Rechnungsprüfungsausschuss werden vom Leiter / von der Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung unterschrieben.	Keine Änderung
§ 5 Abs. 3	§ 5 Abs. 3	
Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt sinngemäß.	Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt sinngemäß.	Keine Änderung
§ 5 Abs. 4	§ 5 Abs. 4	
Der Rechnungsprüfungsausschuss bestellt den Schriftführer / die Schriftführerin des Rechnungsprüfungsausschusses sowie seinen / ihren Stellvertreter seine / ihre Stellvertreterin.	Der Rechnungsprüfungsausschuss bestellt den Schriftführer / die Schriftführerin des Rechnungsprüfungsausschusses sowie seinen / ihren Stellvertreter seine / ihre Stellvertreterin.	Keine Änderung

RPO a.F.	RPO Entwurfsvorschlag	Kommentierung
§ 5 Abs. 5	§ 5 Abs. 5	
Die Sitzungsniederschrift wird von dem / der Ausschussvorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin unterzeichnet.	Die Sitzungsniederschrift wird von dem / der Ausschussvorsitzenden und dem Schriftführer / der Schriftführerin unterzeichnet.	Keine Änderung
§ 5 Abs. 6	§ 5 Abs. 6	
Die Tagesordnung für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses setzt der / die Vorsitzende im Benehmen mit dem Leiter / der Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung fest.	Die Tagesordnung für Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses setzt der / die Vorsitzende im Benehmen mit dem Leiter / der Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung fest.	Keine Änderung
§ 6 Abs. 1	§ 6 Abs. 1	
Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, jede für die Prüfung notwendige Auskunft zu fordern. Insbesondere sind Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder einzusenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Dazu gehören auch Zwischen- und Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Prüfungsberichte sowie Niederschriften über Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen usw. von Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und anderen Vereinigungen und Einrichtungen. Außerdem ist die örtliche Rechnungsprüfung uneingeschränkt zum Zugriff auf sonstige Prüfungsunterlagen berechtigt. Dies beinhaltet auch den direkten Zugriff auf Dateien (siehe hierzu u. a. auch die Vorschriften im Korruptionsbekämpfungsgesetz).	Die örtliche Rechnungsprüfung ist im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, jede für die Prüfung notwendige Auskunft zu fordern. Insbesondere sind Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder einzusenden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Dazu gehören auch Zwischen- und Jahresabschlüsse, Geschäfts- und Prüfungsberichte sowie Niederschriften über Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen usw. von Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen und anderen Vereinigungen und Einrichtungen. Außerdem ist die örtliche Rechnungsprüfung uneingeschränkt zum Zugriff auf sonstige Prüfungsunterlagen berechtigt. Dies beinhaltet auch den direkten Zugriff auf Dateien (siehe hierzu u. a. auch die Vorschriften im Korruptionsbekämpfungsgesetz).	Keine Änderung

RPO a.F.	RPO Entwurfsvorschlag	Kommentierung
§ 6 Abs. 2	§ 6 Abs. 2	
Für Zwecke der Rechnungsprüfung ist die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 13 Abs. 3 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten. Sie ist befugt, sich für diese Zwecke die Daten gemäß § 14 Abs. 4, 1 DSG NRW übermitteln zu lassen. Die örtliche Rechnungsprüfung ist unter Beachtung der §§ 9 f. DSG NRW zum Abruf von in einem automatisierten Verfahren bereitgehaltenen Daten berechtigt.	Für Zwecke der Rechnungsprüfung ist die örtliche Rechnungsprüfung gemäß § 9 Abs. 1 DSG NRW berechtigt, personenbezogene Daten zu verarbeiten und sich übermitteln zu lassen . Sie ist befugt, sich für diese Zwecke die Daten gemäß § 14 Abs. 4, 1 DSG NRW übermitteln zu lassen. Die örtliche Rechnungsprüfung ist unter Beachtung des § 6 DSG NRW zum Abruf von in einem automatisierten Verfahren bereitgehaltenen Daten berechtigt.	Aktualisierung der gesetzlichen Bezüge
§ 6 Abs. 3	§ 6 Abs. 3	
Der Leiter / die Leiterin und die Prüfer und Prüferinnen der örtlichen Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie haben Zutritt zu allen Diensträumen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, und weisen sich durch einen Dienstausweis aus.	Der Leiter / die Leiterin und die Prüfer und Prüferinnen der örtlichen Rechnungsprüfung sind befugt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Veranstaltungen zu besuchen. Sie haben Zutritt zu allen Diensträumen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, und weisen sich durch einen Dienstausweis aus.	Keine Änderung
§ 6 Abs. 4	§ 6 Abs. 4	
Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.	Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.	Keine Änderung

RPO a.F.	RPO Entwurfsvorschlag	Kommentierung
<p>§ 7 Abs. 1</p> <p>Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der betroffenen Dienststelle unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Unter Unregelmäßigkeiten sind zu verstehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> wesentliche Störungen des geordneten Betriebes (Schäden) mit zumindest drohenden, hohen finanziellen Auswirkungen (ab € 10.000) für die Stadt, grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene Dienstpflichtverletzungen bzw. arbeitsrechtliche Pflichtverletzung, Verfehlungen nach § 5 Korruptionsbekämpfungsgesetz und Straftatbestände. <p>Die Unterrichtungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 erstreckt sich auch auf alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie auf Kassendifferenzen.</p>	<p>§ 7 Abs. 1</p> <p>Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der betroffenen Dienststelle unverzüglich von allen Unregelmäßigkeiten, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes zu unterrichten. Unter Unregelmäßigkeiten sind zu verstehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> wesentliche Störungen des geordneten Betriebes (Schäden) mit zumindest drohenden, hohen finanziellen Auswirkungen (ab € 10.000) für die Stadt, grob fahrlässig oder vorsätzlich begangene Dienstpflichtverletzungen bzw. arbeitsrechtliche Pflichtverletzung, Verfehlungen nach § 5 Korruptionsbekämpfungsgesetz und Straftatbestände. <p>Die Unterrichtungspflicht gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 erstreckt sich auch auf alle Verluste durch Diebstahl, Beraubung usw. sowie auf Kassendifferenzen.</p>	<p>Keine Änderung</p>
<p>§ 7 Abs. 2</p> <p>Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und im Bereich der technikuunterstützten Informationsverarbeitung vorzunehmen sowie Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, insbesondere in der Finanzbuchhaltung, neu zu regeln, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.</p>	<p>§ 7 Abs. 2</p> <p>Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht der Verwaltung, wesentliche Änderungen organisatorischer, technischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art und im Bereich der technikuunterstützten Informationsverarbeitung vorzunehmen sowie Verfahren im Haushalts-, Kassen- Zahlungsabwicklungs- und Rechnungswesen, insbesondere in der Finanzbuchhaltung, neu zu regeln, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachtlich äußern kann.</p>	<p>Der Begriff „wesentlich“ wird unterschiedlich wahrgenommen und ist hier nicht zu definieren.</p> <p>Begrifflichkeit hat sich geändert.</p>

RPO a.F.	RPO Entwurfsvorschlag	Kommentierung
§7 Abs. 3	§ 7 Abs. 3	
Der örtlichen Rechnungsprüfung ist der Einsatz aller buchführungs- und zahlungsrelevanten DV-Verfahren sowie deren Änderung mitzuteilen, so dass sie vor der Anwendung geprüft werden können. Die Pflicht der Fachbereiche, die Programme gemäß § 27 Abs. 5 Nr. 1 GemHVO zu prüfen und freizugeben, bleibt hiervon unberührt.	Der örtlichen Rechnungsprüfung ist der Einsatz aller buchführungs- und zahlungsrelevanten DV-Verfahren sowie deren Änderung mitzuteilen, so dass sie vor der Anwendung geprüft werden können. Die Pflicht der Fachbereiche, die Programme gemäß § 27 Abs. 5 Nr. 1 GemHVO § 28 Abs. 5 Nr. 1 KomHVO zu prüfen und freizugeben, bleibt hiervon unberührt.	Die GemHVO wurde zum 01.01.2019 durch die KomHVO abgelöst. Die zitierten Regelungen sind identisch.
§ 7 Abs. 4	§ 7 Abs. 4	
Die örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse beim Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung zu unterrichten, insbesondere über aufgetretene Sicherheitsmängel in buchführungs- und zahlungsrelevanten DV-Verfahren und über Geräteausfälle, sofern sie die Nichteinhaltung wichtiger Termine zur Folge haben könnten.	Die örtliche Rechnungsprüfung ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse beim Einsatz technikerunterstützter Informationsverarbeitung zu unterrichten, insbesondere über aufgetretene Sicherheitsmängel in buchführungs- und zahlungsrelevanten DV-Verfahren und über Geräteausfälle, sofern sie die Nichteinhaltung wichtiger Termine zur Folge haben könnten.	Keine Änderung
§ 7 Abs. 5	§ 7 Abs. 5	
Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die die örtliche Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt (Arbeitsordnungen, Dienstpläne, Ablaufdiagramme, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen, Pflegesatzregelungen, Doku-	Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften und Verfügungen, durch die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- Zahlungsabwicklungs- und Rechnungswesens erlassen, geändert, erläutert oder aufgehoben werden, sogleich bei ihrem Erscheinen zuzuleiten. Das gilt auch für alle übrigen Vorschriften und Verfügungen, die die örtliche Rechnungsprüfung als Prüfungsunterlagen benötigt (Arbeitsordnungen, Dienstpläne, Ablaufdiagramme, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnun-	Begriffliche Anpassung

RPO a.F.	RPO Entwurfsvorschlag	Kommentierung
mentation zur technikunterstützten Informationsverarbeitung und dergleichen).	gen, Pflegesatzregelungen, Dokumentation zur technikunterstützten Informationsverarbeitung und dergleichen).	
§ 7 Abs. 6	§ 7 Abs. 6	
Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhören der örtlichen Rechnungsprüfung eingeführt werden, die sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat. Die besonderen Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.	Gutscheine und andere geldwerte Drucksachen dürfen nur nach Anhören der örtlichen Rechnungsprüfung eingeführt werden, die sich vor allem zu den Sicherheitsvorschriften zu äußern hat. Die besonderen Anordnungen über die Behandlung geldwerter Drucksachen bleiben unberührt.	Keine Änderung
§ 7 Abs. 7	§ 7 Abs. 7	
Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen zuzuleiten bzw. zugänglich zu machen.	Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Einladungen (mit Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie die Sitzungsniederschriften des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen zuzuleiten bzw. zugänglich zu machen.	Keine Änderung
§ 7 Abs. 8	§ 7 Abs. 8	
Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Unterschriftsproben aller Beamten und Tarifkräfte zuzuleiten, die verfügungs-, anweisungs- und / oder zeichnungsberechtigt sind. Außerdem sind ihr die Namen der Beamten und Tarifkräfte bekannt zu geben, denen eine der vorgenannten Ermächtigungen personenbezogen oder die Vollmacht erteilt wurde, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist ggf. der Umfang der Ermächtigung zu vermerken. Soweit noch keine Unterschriftsproben vorliegen, sind sie beizufügen.	Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Unterschriftsproben aller Beamten und Tarifkräfte zuzuleiten, die verfügungs-, anweisungs- und / oder zeichnungsberechtigt sind. Außerdem sind ihr die Namen der Beamten und Tarifkräfte bekannt zu geben, denen eine der vorgenannten Ermächtigungen personenbezogen oder die Vollmacht erteilt wurde, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist ggf. der Umfang der Ermächtigung zu vermerken. Soweit noch keine Unterschriftsproben vorliegen, sind sie beizufügen.	Keine Änderung

RPO a.F.	RPO Entwurfsvorschlag	Kommentierung
§ 7 Abs. 9	§ 7 Abs. 9	
Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Bezirksregierung, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u. a.) zuzuleiten.	Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Gemeindeprüfungsanstalt, Bezirksregierung, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer u. a.) zuzuleiten.	Keine Änderung
§ 7 Abs. 10	§ 7 Abs. 10	
Dienstanweisungen sind rechtzeitig vor ihrem In-Kraft-Treten der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.	Dienstanweisungen und Dienstvereinbarungen sind rechtzeitig vor ihrem In-Kraft-Treten der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.	Künftig sollen auch Dienstvereinbarungen dem RPA zugeleitet werden.
§ 9 Abs. 1	§ 9 Abs. 1	
Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt nach § 101 GO der örtlichen Rechnungsprüfung. Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung erstellt die örtliche Rechnungsprüfung einen Bericht.	Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt nach § 102 GO der örtlichen Rechnungsprüfung. Über Art und Umfang der Prüfung sowie über das Ergebnis der Prüfung erstellt die örtliche Rechnungsprüfung einen Bericht.	Die Prüfung des Jahresabschlusses wird nun in § 102 GO geregelt. Grundsätzlich ist es nach § 102 Abs. 2 GO möglich, dass die Stadt nach Beschlussfassung des RP-Ausschusses einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragt. Soweit von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht wird, profitieren Rat und Rechnungsprüfungsausschuss weiterhin von den spezifischen Kenntnissen der Prüferinnen und Prüfer des RPA über die Verwaltung und von der Vernetzung mit den anderen Prüfaufgaben.

RPO a.F.	RPO Entwurfsvorschlag	Kommentierung
§ 9 Abs. 2	§ 9 Abs. 2	
<p>Der Bericht enthält einen Bestätigungsvermerk, der das Ergebnis der Prüfung zusammenfasst. Der Bestätigungsvermerk kann gemäß § 101 Abs. 3 GO</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. uneingeschränkt erteilt, 2. eingeschränkt erteilt oder 3. aufgrund von Beanstandungen versagt werden oder 4. deshalb versagt werden, weil der Prüfer / die Prüferin nicht in der Lage ist, eine Beurteilung vorzunehmen. 	<p>Der Bericht enthält einen Bestätigungsvermerk, der das Ergebnis der Prüfung zusammenfasst. Der Bestätigungsvermerk kann gemäß § 102 Abs. 8 GO i.V.m. § 322 HGB analog</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. uneingeschränkt erteilt, 2. eingeschränkt erteilt oder 3. aufgrund von Einwendungen versagt werden oder 4. deshalb versagt werden, weil der Prüfer / die Prüferin nicht in der Lage ist, eine Beurteilung vorzunehmen. 	<p>Es werden die gesetzlichen Bezüge aktualisiert.</p> <p>In § 322 HGB wird der Terminus der „Einwendungen“ verwandt.</p>
§ 9 Abs. 3	§ 9 Abs. 3	
<p>Der Bericht wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt.</p>	<p>Der Bericht wird dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Beratung vorgelegt. Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Stadt unter Einbezug des Prüfungsberichtes. Die für die Prüfung Verantwortlichen der örtlichen Rechnungsprüfung haben an der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse ihrer Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat zu dem Ergebnis der Jahresabschlussprüfung schriftlich gegenüber dem Rat Stellung zu nehmen. Am Schluss dieses Berichtes hat der Rechnungsprüfungsausschuss zu erklären, ob nach dem abschließenden Ergebnis seiner Prüfung Einwendungen zu erheben sind und ob er</p>	<p>Hier wird dem Wortlaut des § 59 Abs. 3 GO NRW Rechnung getragen: „Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss und den Lagebericht der Gemeinde unter Einbezug des Prüfungsberichtes Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung“. Neu aufgenommen wurde in diesen Gesetzestext „unter Einbezug des Prüfungsberichtes“. Damit geht keine Veränderung der Anforderungen an die Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss einher. Auch bisher sah das Gesetz vor, dass der Rechnungsprüfungsausschuss den Jahresabschluss prüft und sich dabei der örtlichen Rechnungsprüfung bedient und dabei wurde der Prüfungsbericht selbstverständlich einbezogen. Dies stellt keine Änderung zum bisherigen Verfahren dar.</p>

RPO a.F.	RPO Entwurfsvorschlag	Kommentierung
	den vom Bürgermeister aufgestellten Jahresabschluss und Lagebericht billigt.	Neu aufgenommen in die GO und daher auch in die RPO ist die Anwesenheitspflicht der Verantwortlichen, die in aller Regel bislang auch immer der Sitzung beigewohnt haben. Ausdrücklich mit aufgenommen wurde in der GO und daher auch in der RPO, dass der Rechnungsprüfungsausschuss schriftlich zum Ergebnis der Prüfung Stellung zu nehmen hat. Das wurde in der Vergangenheit dadurch umgesetzt, dass sich der Ausschuss dem Prüfbericht der örtlichen Rechnungsprüfung anschloss und die Vorsitzende gemeinsam mit der Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung den Bestätigungsvermerk unterschrieb. Mit Beibehaltung des bisherigen Prozedere wird den gesetzlichen Anforderungen nach Auffassung des RPA Genüge getan.
§ 9 Abs. 4	§ 9 Abs. 4	
Besteht Einvernehmen zwischen der örtlichen Rechnungsprüfung und dem Rechnungsprüfungsausschuss, wird der Bestätigungsvermerk durch den / die Leiter/in der örtlichen Rechnungsprüfung und durch den / die Vorsitzende/n des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnet.	Besteht Einvernehmen zwischen der örtlichen Rechnungsprüfung und dem Rechnungsprüfungsausschuss, wird der Bestätigungsvermerk durch den / die Leiter/in der örtlichen Rechnungsprüfung und durch den / die Vorsitzende/n des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnet.	Nach § 102 Abs. 8 GO i.V.m. § 322 Abs.7, Abs. 6a HGB ist der Bestätigungsvermerk von den bestellten Abschlussprüfern gemeinsam zu unterschreiben. Die zweifache Unterschrift entspricht der Gesetzeslage nach HGB und wurde in Wuppertal auch schon vor der Bezugnahme durch die GO auf das HGB in Wuppertal so gehandhabt. Diese Regelung kann auch nach neuer Gesetzeslage so bleiben.

RPO a.F.	RPO Entwurfsvorschlag	Kommentierung
§ 9 Abs. 5	§ 9 Abs. 5	
Vor Abgabe des Prüfungsberichts durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben. Soweit der Kämmerer / die Kämmerin von seinem / ihrem Recht nach § 95 Abs. 3 S. 3 GO Gebrauch macht, ist ihm ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	Vor Abgabe des Prüfungsberichts durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin Gelegenheit zur Stellungnahme zum Prüfungsergebnis zu geben. Soweit der Kämmerer / die Kämmerin von seinem / ihrem Recht nach § 95 Abs. 5 S. 3 GO Gebrauch macht, ist ihm ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.	Anpassung des gesetzlichen Bezuges
§ 9 Abs. 6	§ 9 Abs. 6	
Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt den Bericht mit seiner Stellungnahme an den Rat weiter, der über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung entscheidet. Weicht der Rechnungsprüfungsausschuss von der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung ab, so ist auch die abweichende Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.	Der Rechnungsprüfungsausschuss gibt den Bericht mit seiner Stellungnahme an den Rat weiter, der über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Entlastung entscheidet. Weicht der Rechnungsprüfungsausschuss von der Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung ab, so ist auch die abweichende Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung dem Rat zur Kenntnis zu bringen.	Keine Änderung
§ 9 Abs. 7	§ 9 Abs. 7	
Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabchluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind die betreffenden Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert.	Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabchluss oder der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind die betreffenden Unterlagen erneut zu prüfen, soweit es die Änderung erfordert.	Da § 9 Abs. 8 bereits die Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts regelt, ist die gesonderte Aufführung hier überflüssig. Der Prüfbericht heißt nach der GO nun Prüfungsbericht.

RPO a.F.	RPO Entwurfsvorschlag	Kommentierung
§ 9 Abs. 8	§ 9 Abs. 8	
Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabschlusses entsprechend Anwendung.	Die Absätze 1 bis 7 finden für die Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichts entsprechend Anwendung.	
§ 10	§ 10	
Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 13.05.2008 außer Kraft.	Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 10.03.2016 außer Kraft.	Anpassung des Datums